



Webinar Nr. 20210 und Nr. 20211 „Rechtliche Auswirkungen auf den Baustellenbetrieb durch Corona“ – Q & A

16.04.2020

1. Ist der Pandemieplan dem SiGePlan gleich zu setzen?

Ein sog. Pandemieplan behandelt die unmittelbaren Konsequenzen für die jeweilige Situation. Für den Bürobetrieb kann darin festgehalten, die der Bürobetrieb aufrechterhalten werden kann. Ein Pandemieplan für die Baustelle behandelt die dort notwendigen spezifischen Maßnahmen und kann selbstverständlich in den SiGe Plan integriert werden.

2. Kann der Sigeko die Baustelle auch einstellen?

Nein. Der Auftraggeber sollte umfassend über die Situation auf der Baustelle aufgeklärt werden. Ist dem SiGeKo bekannt, dass die behördlichen Corona-Vorgaben nicht eingehalten werden, ist hierauf ebenso unmissverständlich hinzuweisen, wie auf etwaige Folgen (z.B. Bußgelder, behördliches Einschreiten). Ggf. sollten gemeinsam Möglichkeiten erarbeitet werden, wie der Baustellenablauf sichergestellt werden kann. Die Letztentscheidung, Baumaßnahmen einzustellen, muss der Auftraggeber hingegen selbst treffen.

3. Kann man verlangen, dass Firmen ihr erkranktes Personal melden?

Grundsätzlich kann man gut vertreten, dass aus den Verträgen mit dem Auftraggeber Aufklärungs- und Schutzpflichten ihm gegenüber folgen, sprich über Corona-Erkrankungen, dahingehende Symptome oder über Kontakte mit Erkrankten zu informieren (§ 241 Abs. 2 BGB). Bestehen solche Verpflichtung des Ausführenden bereits gegenüber dem Gesundheitsamt, wird man wohl annehmen müssen, dass er den Auftraggeber mindestens deckungsgleich zu informieren hat. "Wohl" deswegen, weil immer der konkrete Einzelfall zu beurteilen ist und man daher leider eine pauschale Antwort nicht geben kann.

4. Wer trägt die Kosten für höheren Hygienestandard, erhöhter Reinigungsbedarf etc.?

Hier ist zu differenzieren. Die Arbeitgeber haben für den jeweiligen Arbeitsschutz ihrer Arbeitnehmer zu sorgen; der Bauherr ist für die Baustelleneinrichtung verantwortlich. Im Regelfall ist diese Teil eines Gewerkes (Baumeisterarbeiten). Inwieweit etwaige Mehrkosten dem Bauherrn in Rechnung gestellt werden können ist abhängig vom individuellen Vertrag.

5. Wie oft müssen zurzeit die Toiletten auf der Baustelle gereinigt werden. Reichen die tägliche Reinigung der Toiletten und 2-mal in der Woche die Toilettenräume nach ASR A4.1, Sanitärräume Kapitel 8 Abs. 2?

Das lässt sich nicht pauschal beantworten; das Intervall der Reinigungen ist an die Frequenz auf der Baustelle auszurichten. Im Zweifel ist eine tägliche Reinigung zu empfehlen.

6. An unserer Baustelle empfiehlt der SiGeKo, mit Verweis auf die Schutz VO betr. 'Corona', die Reinigungsintervalle des Sanitärcontainers von wöchentlich auf täglich zu erhöhen. Die Reinigungsleistung ist vom Rohbauer wöchentlich angeboten, er hätte also Mehrleistung. Der Sanitärcontainer ist die zentrale Waschgelegenheit und Bedürfnisstätte für alle tätigen Unternehmen. Der Bauherr will diese Leistung jedoch nicht abrufen bzw. nicht bezahlen und verweist auf die Arbeitsschutzpflichten der ausführenden Firmen, diese hätten dergleichen Mehrkosten zu tragen. Wie ist damit umzugehen, auch unter dem Aspekt der persönlichen Haftung des Bauleiters?

Die techn. Regelungen für Arbeitsstätten "Sanitärräume" (sog. ASR A 4.1.) schreiben für Toiletten-, Waschräume und ihre Einrichtungen vor, dass sie " in Abhängigkeit von der Häufigkeit der Nutzung zu reinigen und bei Bedarf zu desinfizieren" sind. Toiletten "müssen" bei täglicher Nutzung mindestens täglich gereinigt werden (ASR A 4.1., Ziffer 5.3, Abs. 3); Waschräume "sollen" in diesem Fall täglich gereinigt werden (ASR 4.1., Ziffer 6.1, Abs. 8). Daraus lässt sich aufgrund der aktuellen Situation gut eine täglicher Reinigungs-, aber auch Desinfektionsbedarf herleiten. Der Objektüberwacher sollte seinen Auftraggeber vorsorglich auf diese Erfordernisse unmissverständlich hinweisen und ihre Einhaltung verlangen. Der Auftraggeber hat dies sicherzustellen. Ob und wenn ja mit welchen Kostenfolgen er dies von einem der Ausführenden verlangen kann, sind Fragen, die man nur auf Grundlage der mit den Ausführenden abgeschlossenen Verträgen beantworten kann (z.B. VOB/B vereinbart, was ist bzgl. der Baustelleneinrichtung vereinbart).

7. Muss ich Baustellen, auf denen die notwendigen Hygienemaßnahmen nicht umgesetzt werden können, einstellen? (Chemietoilette, keine Waschmöglichkeit)

Das wäre die letzte Konsequenz. Zunächst ist aber eindringlich auf Kooperations- und Mitwirkungspflicht aller Beteiligten zu appellieren.

8. Muss ich etwas beachten, wenn ich jetzt einen Vertrag schließen will?

Grundsätzlich könnten Sie für die Zukunft eine Klausel bei höherer Gewalt vorsehen. Beispiel siehe www.architekten-coronakrise.de

9. Höhere Gewalt: Kann ein AN Behinderung anmelden (höhere Gewalt) und andererseits Mehrkosten wegen Bauzeitenverlängerung verlangen?

Nein. Das schließt sich grds. gegenseitig aus. Weder kann der Auftraggeber in Annahmeverzug kommen (§ 642 BGB) noch hätte er die hindernden Umstände zu vertreten (§ 6 Abs. 6 Satz 1 VOB/B).

10. Was ist bei der Erstellung von Ausschreibungen nach VOB/B zu beachten hinsichtlich in der Ausschreibung genannten Vertragsterminen?

Grds. ist es am Auftraggeber zu entscheiden, ob und wie - d.h. mit welcher rechtlichen Stringenz - er Termine vereinbaren möchte (z.B. als verbindliche Vertragsfristen, gekoppelt an Vertragsstrafen). Der Erlass des Bundesinnenministeriums vom 23.03.2020 regt bei öffentlichen Auftraggebern an, dass Vertragsfristen angesichts Corona "angemessen" und Vertragsstrafen nur in Ausnahmefällen zu vereinbaren sind. Ob und inwieweit sich private Auftraggeber hieran gebunden fühlen wollen, ist offen - unverbindlich anregen sollte es der Architekt allerdings.

11. Was passiert, wenn ein Mitarbeiter auf einer Baustelle Covid 19 Positiv getestet wird? Wer muss hierüber informiert werden und durch wen? Kann der Baustellenbetrieb trotzdem weiterlaufen?

Eine Covid Erkrankung ist dem Gesundheitsamt zu melden. Der Betroffene muss im Regelfall seine Kontaktpersonen benennen. Alles Weitere (weitere Tests, Quarantäne etc.) veranlasst das Gesundheitsamt.

12. Wo finde ich die Force Majeure Klausel die Herr Blohmeyer erwähnt hat?

<https://www.bak.de/w/files/bak/02architekten/coronavirus/bak-coronavirus-faq.pdf> (Seite 3)

13. Was kann man den Bauherrn empfehlen, wenn der Nutzer ablehnt die Baustelle zu beginnen, weil er durch die zusätzlichen Handwerker im Gebäude eine erhöhte Ansteckungsgefahr für die im Gebäude beschäftigten Mitarbeiter sieht?

Bayerische
Architektenkammer

Hier sollte mit Nutzern und Bauherrn ein tragfähiges Konzept erarbeitet werden, dass den Fortgang der Baustelle unter Beachtung der gebotenen Hygieneregeln ermöglicht. Ist ein Fortbetrieb der Baustelle nicht möglich, liegt dies im Verantwortungsbereich des Bauherrn. Das Nutzerverhalten muss er sich insoweit zurechnen lassen.